



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Den Mitgliedern des

AFUEN

Industrie- und Handelskammer Südthüringen | Postfach 30 02 40 | 98502 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
22.01.2019 14:41

1618/2019

Ihr Zeichen / Nachricht vom
A 2 – Drs. 6/6500

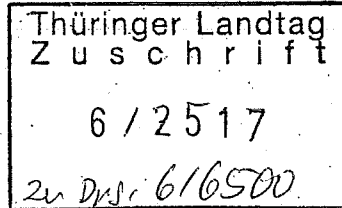
Ihr Ansprechpartner
Dr. Ralf Pleterwas

E-Mail
pletewas@suhl.ihk.de

Telefon
+49 3681 362-301

Fax
+49 3681 362-300

21.01.2019



Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir befürworten grundsätzlich die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Anpassung des Thüringer Naturschutzrechtes an das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die in § 6 vorgesehene landesweite Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen durch einen Flächenpool ist aus Sicht der Thüringer Wirtschaft zu begrüßen, da es für Unternehmen zunehmend schwieriger wird, im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung Kompensationsflächen auszuweisen, die wie gefordert mit dem Eingriff in räumlichem Zusammenhang stehen.

An einigen Stellen geht der Gesetzentwurf allerdings über bundesrechtliche Vorgaben hinaus. Dies lehnen wir ab, da sich die entsprechenden Forderungen im bundesweiten Standortvergleich nachteilig für die Thüringer Wirtschaft auswirken würden. Die Folge sind Wettbewerbsnachteile für den gesamten Wirtschaftsraum Thüringen. So beurteilen wir beispielsweise die Regelungen des BNatSchG zu gesetzlich geschützten Biotopen als ausreichend. Die mit dem vorliegenden Thüringer Entwurf vorgesehene Ausweitung der Liste schützenswerter Biotope führt jedoch zu einer deutlichen Vergrößerung der betroffenen Flächen und damit potenziell auch zu größeren Einschränkungen für die Wirtschaft. Darüber hinaus kann der Biotopschutz nur dann gelten, wenn von den Biotopen keine Gefahr für Schutzgüter, z. B. Menschen oder Infrastruktur, ausgeht. Andernfalls haben Maßnahmen zur Sicherung bzw. Überwachung Vorrang.

Eine weitere Verschärfung bestehender (Bundes-)Regelungen kann sich letztlich sogar kontraproduktiv auswirken. Beispielsweise dann, wenn die Verlegung von Rohrleitungen für die Abwasserbeseitigung durch hohe Auflagen entweder ganz verhindert oder erschwert wird. Letzteres hat wiederum höhere Kosten für die Abwasserbeseitigung und konterkariert die Bemühungen um eine Erhöhung des Anschlussgrades in der Abwasserbeseitigung.



TEL/175/19/0

IHK Erfurt | Tel. 0361 3404-0
Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt
E-Mail: info@erfurt.ihk.de
Internet: www.erfurt.ihk.de

IHK Ostthüringen zu Gera | Tel. 0365 8563-0
Gaswerkstraße 23 | 07546 Gera
E-Mail: info@gera.ihk.de
Internet: www.gera.ihk.de

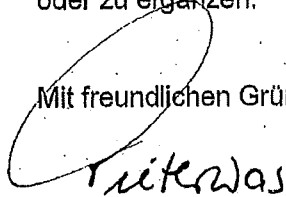
IHK Südthüringen | Tel. 03681 362-0
Bahnhofstraße 4-0 | 98527 Suhl
E-Mail: info@suhl.ihk.de
Internet: www.suhl.ihk.de

Des Weiteren werden die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Mitwirkung von Naturschutzverbänden als ausreichend bewertet. Die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Einflussmöglichkeiten für vom Freistaat anerkannte Naturschutzvereinigungen sind zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht erforderlich. Als Folgen sind dagegen ein Mehr an Bürokratie und zeitliche Verlängerungen von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren zu erwarten. Dies zöge insgesamt negative Folgen sowohl für bereits ansässige Unternehmen als auch für die Attraktivität des Standortes Thüringen für potenzielle Investoren nach sich.

Die im § 7 Abs. 8 vorgesehene Ermächtigung zur Schaffung einer Landes-Kompensationsverordnung greift einer gemäß § 15 Abs. 7 BNatSchG möglichen bundesrechtlichen Verordnung vor und sollte abgewartet werden. Sofern jedoch das Verfahren zur Verabschiedung der Thüringer Kompensationsverordnung vor der Verabschiedung der Bundes-Kompensationsverordnung erfolgt, muss zwingend eine frühzeitige und umfassende Verbände- und Behördenbeteiligung erfolgen, um eine ausreichende Einflussmöglichkeit der verschiedenen Interessenvertretungen zu ermöglichen. Die entsprechenden Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung sollten bereits im Gesetz klar geregelt werden.

Wir bitten um Beachtung der aufgeführten Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess und behalten uns vor, unsere Einwendungen bei Änderungen des Gesetzentwurfs zu präzisieren oder zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Pleterwas
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der
Thüringer Industrie- und Handelskammern